

lismus war die Schaffung des Staatsrates durch verfassungsänderndes Gesetz vom 12. 9. 1960. Zusammensetzung und Befugnisse sind in dem neuen Art. 101 bis 108 geregelt. Die Fülle seiner Macht als Staatsoberhaupt, als Gesetzgeber, Kontrolleur der Verwaltung, oberster Gerichtsherr und Inhaber der Verteidigungsgewalt und der auswärtigen Gewalt beschreibt Art. 106. Das Oberste Gericht ist dem Staatsrat rechenschaftlich auch verantwortlich (Text 12). Die Stellung seines Vorsitzenden wird durch Art. 102, Abs. 2, Art. 104, Abs. 3 und Art. 105 bestimmt. Im Fall einer äußeren Bedrohung haben der Staatsrat und sein Vorsitzender weitergehende Befugnisse. Nach § 4 des Verteidigungsgesetzes (Text 13) kann der Staatsrat den Verteidigungszustand erklären. Der Vorsitzende verkündet ihn, ohne dabei an eine Form gebunden zu sein. Für die Dauer des Verteidigungszustandes kann der Staatsrat die Rechte der Bürger und die Rechtspflege abweichend von der Verfassung regeln.

Ist Vorsitzender der Erste Sekretär der SED, also der Parteichef, wie das seit September 1960 der Fall ist, ist alle Macht in einer Hand vereinigt.

„So baut der Staatsrat als ständig arbeitendes Gremium des höchsten Machtorgans, der Volkskammer, seine Leitungstätigkeit auf der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, der höheren Stufe der gesellschaftlichen Verhältnisse, auf, die heute erreicht ist und die allseitig durchzusetzen und zu festigen eine unabdingbare Notwendigkeit ist“, schreibt Polak (a. a. O. S. 416).

h. Die wirtschaftsplanenden und -leitenden Organe

Die Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung wurde 1958 nach den Prinzipien des demokratischen Zentralismus neu geordnet (Text 8), jedoch wurde diese Ordnung seitdem in mancher Hinsicht wieder geändert. Für die Planung und die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft ist als zentrales Organ des Ministerrats die Staatliche Plankommission zuständig (Text 10). Der Volkswirtschaftsrat leitet als zentrales Organ des Ministerrats Industrie, Handwerk und örtliche Wirtschaft (Text 11). In den Bezirken bestehen Bezirksplankommissionen und Bezirkswirtschaftsräte, die gleichzeitig Organe der Räte der Bezirke und der Staatlichen Plankommission und dem Wirtschaftsrat unterstellt sind. Die Leitung der örtlichen Wirtschaft in den Kreisen und die Planung dort ist Sache von Fachorganen der Räte der Kreise und Stadtkreise. Die „volkseigenen“ Betriebe, die juristische Personen und wirtschaftliche Einheiten sind, sind in zentralgeleitete, bezirksgeleitete oder kreisgeleitete Betriebe eingeteilt. Die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe sind in „Vereinigungen volkseigener Betriebe“ (WB) zusammengeschlossen, die bezirksgeleiteten Betriebe können zu solchen (WB—B) zusammengeschlossen werden. Nach dem Erlaß des Staatsrates vom 11. 2. 1963 (Text 9) hat sich der Ministerrat auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf der Grundlage des Programms der SED zu